

„Das ärztliche Attest“

- Eine rechtliche Annäherung an dieses im ärztlichen Alltag wesentliche Thema
- anhand allgemeiner Ausführungen und Beispielen aus der tagtäglichen Praxis
- in einem ca. halbstündigen Vortrag mit anschließender Diskussion.



REITERER ULMER RECHTSANWÄLTE

RA Mag. Florin Reiterer · Riedergasse 47 · 6900 Bregenz
+43 (0)5574 90900 · office@r-u.at · www.r-u.at

Ärztseminar, 19.01.2023

Tagtägliche ärztliche Praxis

- Das Ausstellen von Attesten gehört zum ärztlichen Tageswerk.
- Beispiele: Krankmeldungen, Schwangerschaftsatteste, Turnbefreiungen etc.
- Atteste genießen besonderes Vertrauen; die Adressaten sind auf ihre Richtigkeit angewiesen.
- Das Ausstellen eines Attests ist eine **gutachterliche Tätigkeit**.
- Es ist ein gewissenhaftes Vorgehen (§ 55 ÄrzteG) geboten.



REITERER ULMER RECHTSANWÄLTE

RA Mag. Florin Reiterer · Riedergasse 47 · 6900 Bregenz

+43 (0)5574 90900 · office@r-u.at · www.r-u.at

Ärztseminar, 19.01.2023

Erfordernisse (§ 55 Ärztegesetz)

- Ärztliche Atteste dürfen nur ausgestellt werden
 - nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung
 - nach genauer Erhebung der im Attest beschriebenen Tatsachen
 - nach bestem ärztlichen Wissen und Gewissen
- Das Attestierte muss also „wahr“ sein, den Tatsachen entsprechen.
- (Schuldhaft) unrichtige Atteste können schwere Konsequenzen haben.



REITERER ULMER RECHTSANWÄLTE

RA Mag. Florin Reiterer · Riedergasse 47 · 6900 Bregenz
+43 (0)5574 90900 · office@r-u.at · www.r-u.at

Ärztseminar, 19.01.2023

Untersuchung

- § 55 ÄrzteG fordert „Gewissenhaftigkeit“ und verbietet daher
 - jede Form von „Blanko-Bescheinigungen“ und
 - Gefälligkeitsgutachten
- Grundsätzlich ist eine persönliche Untersuchung durchzuführen.
- Ausnahmen sind nur in begründungspflichtigen Ausnahmefällen zulässig.
- So bestanden z.B. Corona-Sonderregeln



REITERER ULMER RECHTSANWÄLTE

RA Mag. Florin Reiterer · Riedergasse 47 · 6900 Bregenz
+43 (0)5574 90900 · office@r-u.at · www.r-u.at

Ärztseminar, 19.01.2023

Corona-Sonderregeln

- COVID-19-Risiko-Attest:
Dienstfreistellung für Risikopatienten; vorerst ausgelaufen mit 30.06.2022.
- Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht
bei Unzumutbarkeit von Masken (bei Atemwegsproblemen, Angststörungen, Asthma etc.).
- Auch hier: eingehende Untersuchung / Erhebungen, also auch iS Corona sind „Pauschalatteste“ unzulässig.
- Solche können zu massiven Problemen führen.



REITERER ULMER RECHTSANWÄLTE

RA Mag. Florin Reiterer · Riedergasse 47 · 6900 Bregenz
+43 (0)5574 90900 · office@r-u.at · www.r-u.at

Ärztseminar, 19.01.2023

Telefonische Krankmeldung

- Diese Möglichkeit war – man beachte! – eine Sonderregelung, eingeführt im Zuge der Corona-Pandemie für alle Krankheiten
 - bis 30.04.2022
 - bei unbekanntem Patienten – bis zu 3 Tagen, bei bekanntem bis zu 7 Tagen.
- Sie wurde – für Corona-Erkrankungen – bis November 2022 verlängert.
- Im weiteren kam es zu Disputen zwischen ÖGK und ÄK über „telefonische Krankmeldungen“.



REITERER ULMER RECHTSANWÄLTE

RA Mag. Florin Reiterer · Riedergasse 47 · 6900 Bregenz
+43 (0)5574 90900 · office@r-u.at · www.r-u.at

Ärztseminar, 19.01.2023

Aktuelle Regelung

- Die ÖGK fordert nun wieder persönliche Untersuchungen.
- Telefonische Krankmeldungen (wie zu Corona-Hochzeiten) sind also nicht weiter zulässig.
- Zu telemedizinischen Beratungen und digitalen Krankmeldungen sind Entwürfe (der ÖGK) in Diskussion mit der ÄK.



REITERER ULMER RECHTSANWÄLTE

RA Mag. Florin Reiterer · Riedergasse 47 · 6900 Bregenz
+43 (0)5574 90900 · office@r-u.at · www.r-u.at

Ärztseminar, 19.01.2023

Falsche Atteste – die Folgen

- Die Folgen können vielfältig und schwerwiegend sein:
 - verwaltungsstrafrechtlich;
 - disziplinarrechtlich;
 - strafrechtlich;
 - Zivilrechtlich.
- **In diesem Zusammenhang ist wichtig:**
Kein Arzt ist verpflichtet, ein Attest auszustellen.
Gerade in „bedenklichen Fällen“ ist es evtl. sinnvoll, die Ausstellung zu verweigern.



REITERER ULMER RECHTSANWÄLTE

RA Mag. Florin Reiterer · Riedergasse 47 · 6900 Bregenz
+43 (0)5574 90900 · office@r-u.at · www.r-u.at

Ärztseminar, 19.01.2023

Verwaltungs- / Disziplinarrecht

- Ein Verstoß gegen §§ 55 ÄrzteG ist strafbar (§ 199 Abs. 3 ÄrzteG):
Es droht eine Geldstrafe bis € 2.180,00.
Schon der Versuch ist strafbar.
- I.d.R. wird auch eine „Verletzung von Berufspflichten“ (§ 136 Abs 1 Z 2 ÄrzteG) vorliegen mit – je nach Schwere:
 - Schriftlichem Verweis;
 - Geldstrafe bis zu € 36.430,00;
 - Befristeter Untersagung der Berufsausübung;
 - Streichung aus der Ärzteliste.



REITERER ULMER RECHTSANWÄLTE

RA Mag. Florin Reiterer · Riedergasse 47 · 6900 Bregenz
+43 (0)5574 90900 · office@r-u.at · www.r-u.at

Ärztseminar, 19.01.2023

Zivilrechtliche Folgen

- Unrichtige Atteste können auch für daraus entstehende Schäden haftbar machen:

Ein Arzt wird bei Erstellen eines GA als Sachverständiger iSd § 1299 ABGB tätig.

Er haftet für schuldhaft unrichtige Atteste,

auch gg. „Dritten“, z.B. einem Arbeitgeber (für ein falsches Attest für einen AN)

- Fahrlässigkeit ist ausreichend.

Vorsatz ist also nicht Voraussetzung.

Bei Fahrlässigkeit wird die Haftpflichtversicherung decken, bei Vorsatz nicht.



REITERER ULMER RECHTSANWÄLTE

RA Mag. Florin Reiterer · Riedergasse 47 · 6900 Bregenz

+43 (0)5574 90900 · office@r-u.at · www.r-u.at

Ärztseminar, 19.01.2023

Strafrechtliche Folgen

- „Weiß“ ein Arzt, dass sein Attest falsch ist, kann er strafrechtlich belangt werden:
 - wegen Beweismittelfälschung (bis zu 1 Jahr Freiheitsstrafe);
 - wegen schweren Betruges (1 bis 10 Jahre Freiheitsstrafe).
- Es ist weder „Wissen“ noch „Absicht“ erforderlich. „Bedingter Vorsatz“ genügt.
- Kassenärzte riskieren den Kassenvertrag:
 - Ein Vorsatzdelikt mit mehr als einjähriger Strafe führt automatisch zum Erlöschen des Vertrages.
 - Bei geringerer Strafe droht die Kündigung.



REITERER ULMER RECHTSANWÄLTE

RA Mag. Florin Reiterer · Riedergasse 47 · 6900 Bregenz
+43 (0)5574 90900 · office@r-u.at · www.r-u.at

Ärztseminar, 19.01.2023

Vorsätzlich falsche Atteste

- können schwerwiegende Folgen haben:
 - verwaltungs- und strafgerichtliche Verurteilungen mit Geld- oder gar Freiheitsstrafen;
 - disziplinarrechtliche Maßnahmen bis zur Streichung von der Ärzteliste;
 - persönliche Haftung für Schadenersatzforderungen.
- Daher nochmals:

Im Zweifel bzw. bei Bedenken lieber kein Attest ausstellen. Kein Arzt ist dazu verpflichtet.



REITERER ULMER RECHTSANWÄLTE

RA Mag. Florin Reiterer · Riedergasse 47 · 6900 Bregenz
+43 (0)5574 90900 · office@r-u.at · www.r-u.at

Ärztseminar, 19.01.2023

Drei Beispiele aus der Praxis,

in denen ärztliche Mitwirkung erforderlich ist:

- Vorsorgevollmacht / Erwachsenenvertretung;
- Patientenverfügung;
- Sterbeverfügung.

Auch in diesen Fällen bedarf es

- ärztlicher Aufklärungen und
- ärztlicher Atteste.



REITERER ULMER RECHTSANWÄLTE

RA Mag. Florin Reiterer · Riedergasse 47 · 6900 Bregenz
+43 (0)5574 90900 · office@r-u.at · www.r-u.at

Ärztseminar, 19.01.2023

Der Erwachsenenschutz

- ersetzt seit 2018 die Sachwalterschaft
- durch ein 4-Säulen-Modell:
 - Vorsorgevollmacht;
 - gewählte Erwachsenenvertretung;
 - gesetzliche Erwachsenenvertretung und
 - gerichtliche Erwachsenenvertretung
- bei nicht mehr gegebener Entscheidungsfähigkeit.



REITERER ULMER RECHTSANWÄLTE

RA Mag. Florin Reiterer · Riedergasse 47 · 6900 Bregenz
+43 (0)5574 90900 · office@r-u.at · www.r-u.at

Ärztseminar, 19.01.2023

Das Attest dazu

- ist die ärztliche Bescheinigung der fehlenden Entscheidungsfähigkeit
- nach i.d.R. eingehender Untersuchung.
- Dazu gibt's ein Formular. Je nach Variante – VorsorgeVM / gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung
ist der Umfang der Vertretung anzugeben,
wozu dem Arzt die Urkunde (VorsorgeVM / gewählte ErwV) vorzulegen ist, bei der gesetzlichen ErwV gemäß Gesetz.



REITERER ULMER RECHTSANWÄLTE

RA Mag. Florin Reiterer · Riedergasse 47 · 6900 Bregenz
+43 (0)5574 90900 · office@r-u.at · www.r-u.at

Ärztseminar, 19.01.2023

Patientenverfügung

- Damit wird auf den Fall fehlender Entscheidungsfähigkeit festgelegt,
 - welche Behandlungen abgelehnt werden.
- Es gibt „verbindliche“ und „unverbindliche“.
- An „verbindliche“ sind behandelnde Ärzte gebunden.
„Unverbindliche“ stellen nur „Wünsche“ des Patienten dar.



REITERER ULMER RECHTSANWÄLTE

RA Mag. Florin Reiterer · Riedergasse 47 · 6900 Bregenz
+43 (0)5574 90900 · office@r-u.at · www.r-u.at

Ärztseminar, 19.01.2023

Die verbindliche Verfügung

- Voraussetzungen sind
rechtliche und ärztliche Aufklärungen sowie Bestätigungen.
- Der Arzt attestiert, dass der Patient
 - entscheidungsfähig ist und
 - die Verfügung richtig einschätzen kann.
- Patientenverfügungen sind
 - regelmäßig registriert (auch in ELGA) und
 - können in den Registern abgerufen werden.



REITERER ULMER RECHTSANWÄLTE

RA Mag. Florin Reiterer · Riedergasse 47 · 6900 Bregenz
+43 (0)5574 90900 · office@r-u.at · www.r-u.at

Ärztseminar, 19.01.2023

Die Sterbeverfügung

- ist seit 1.1.2022 in Form des „assistierten Suizids“ auch in Österreich zulässig - jedoch nur unter sehr strengen Regeln.
- Auch zu ihrer Wirksamkeit bedarf es rechtlicher und ärztlicher Mitwirkung.
 - Dabei ist niemand verpflichtet mitzuwirken.
 - Andererseits darf niemand wegen Mitwirkung diskriminiert werden.
 - Es ist verboten, mit Hilfeleistungen zu werben.



REITERER ULMER RECHTSANWÄLTE

RA Mag. Florin Reiterer · Riedergasse 47 · 6900 Bregenz
+43 (0)5574 90900 · office@r-u.at · www.r-u.at

Ärztseminar, 19.01.2023

Die ärztliche Mitwirkung

- Gefordert wird die Aufklärung durch 2 Ärzte, davon einem Palliativmediziner.
- Beide haben gesondert zu bestätigen
 - die Entscheidungsfähigkeit des Verfüggers;
 - das Vorliegen einer den Suizid begründenden Erkrankung samt unabwendbarem Leiden;
 - die umfassende ärztliche Aufklärung.
- Alles wesentliche ist zu dokumentieren.



REITERER ULMER RECHTSANWÄLTE

RA Mag. Florin Reiterer · Riedergasse 47 · 6900 Bregenz
+43 (0)5574 90900 · office@r-u.at · www.r-u.at

Ärztseminar, 19.01.2023

„Das ärztliche Attest“

- Diskussion
- Fragen und Antworten



REITERER ULMER RECHTSANWÄLTE

RA Mag. Florin Reiterer · Riedergasse 47 · 6900 Bregenz
+43 (0)5574 90900 · office@r-u.at · www.r-u.at

Ärztseminar, 19.01.2023